

Änderung des Benutzungsentgeltes für die Leistungen der Luftrettung

Auf Grund § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) vom 28.03.2017 sind allgemein verbindliche Benutzungsentgelte zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern zu vereinbaren.

Die vereinbarten Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben und gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern der Luftrettung und allen Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1.

Für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises Rettungshubschrauber (KLN RTH) vom 15.07.2020 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
Rettungshubschrauber Christoph 12 (RTH)	2.531,80	-

Das Benutzungsentgelt wird hiermit veröffentlicht und gilt seit dem 01.01.2021.

Christian Kraft
Vorstand



Am Holm 25
23730 Neustadt in Holstein